

Gemeinde Stapelfeld – 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1	<p>Innenministerium Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde, 15.02.2017</p> <p>Die Gemeinde Stapelfeld beabsichtigt, in dem ca. 17 ha großen Gebiet „südlich Alte Landstraße (L 222), nördlich der Hauptstraße (K 107), östlich der Gemeindegrenze zu Hamburg“ gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Die Gemeinde verfolgt mit der Planung das Ziel, ein gemeinsames Gewerbegebiet mit Hamburg planungsrechtlich zu ermöglichen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl. -H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum 1 (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Stapelfeld ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum. Gemäß Regionalplan 1 wurde ihr lediglich eine ergänzende planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zugewiesen (Ziff. 5.2 Regionalplan 1). Damit ist die Gemeinde grundsätzlich für eine gewerbliche Entwicklung der vorgesehenen Art und Größe nicht geeignet. Das Plangebiet liegt gemäß Darstellung der Karte zum Regionalplan 1 zudem in einem regionalen Grünzug (Ziff. 4.2 Regionalplan 1). Zur Sicherung ihrer Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden. In den regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Insoweit stehen der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Stapelfeld und den damit verfolgten Planungsabsichten zunächst Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>Wie in der Begründung zum Bauleitplan unter Ziff. 4 ausgeführt, ist für die Umsetzung der Planungsabsichten der Gemeinde Stapelfeld zunächst die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich. Zur Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 13 Landesplanungsgesetz bedarf es eines gesonderten Antrags. Insoweit sehe ich zu gegebener Zeit einem entsprechenden Antrag der Gemeinde Stapelfeld entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Gemeinde hat am 29.11.2017 den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei der Landesplanung eingereicht. Entsprechende Ausführungen dazu werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Gemeinde Stapelfeld – 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
2	<p>Landrat des Kreises Stormarn FD Planung und Verkehr, 01.09.2016</p> <p>1. Regionalplanung und Städtebau</p> <p>Die Gemeinde Stapelfeld liegt innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg. Sie ist dort dem Nahbereich Ahrensburg zugeordnet. Gemäß Regionalplan für den Planungsraum 1 (1998) liegt die Gemeinde außerhalb der Siedlungsachse und ist kein zentraler Ort, hat jedoch eine planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion. Dazu heißt es: „In der Gemeinde Stapelfeld als Standort der Müllverbrennungsanlage (MVA) kommen eine zusätzliche Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Betracht, wenn diese Prozesswärme aus der MVA abnehmen oder auf die Zusammenarbeit angewiesen sind.“ (vgl. Regionalplan, Nr. 5.6.3, 10. Absatz)</p> <p>Das betroffene Grundstück liegt außerdem gem. Regionalplan in einem Regionalen Grünzug, in dem planmäßig nicht gesiedelt werden soll. Die Gemeinde Stapelfeld beabsichtigt aus diesen Gründen ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen. Der Kreis Stormarn unterstützt die Gemeinde grundsätzlich in Bezug auf diese Planung und das Zielabweichungsverfahren, da es sich um ein gemeinsames, interkommunal abgestimmtes Planungskonzept mit dem Oberzentrum Hamburg handelt. Im Vorwege ist ein umfangreiches, interdisziplinäres Gutachten erstellt worden („Länderübergreifende und interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Hamburg Wandsbek – Kreis Stormarn“, Dezember 2015), das diese Flächen innerhalb eines größeren regionalen Untersuchungsbereiches empfiehlt.</p> <p>Auf die im Landesentwicklungsplan 2010 vorgesehenen regionalplanerischen Spielräume bei der Gewerbeentwicklung, wenn interkommunale Vereinbarungen getroffen werden, wird explizit hingewiesen (vgl. LEP 2010, Nr. 2.6 (3) und Nr. 2.9)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aussagen aus dem Regionalplan zur Müllverbrennungsanlage wird in der Begründung ergänzt. Es ist vorgesehen, dass die Wärmeversorgung des Plangebiets über die Müllverbrennungsanlage erfolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde hat am 29.11.2017 den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei der Landesplanung eingereicht</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Diese Aussage aus dem Landesentwicklungsplan wird in der Begründung ergänzt.</p>
	<p>2. Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Konzepte zu Gewerbeflächenentwicklungen in diesem Landschaftsraum wurden von Seiten der unteren Naturschutzbehörde seit 2013 begleitet. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden daher gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen kann zugestimmt werden.</p> <p>Der südliche Plangeltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Stapelfeld. Für die Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz ist zunächst eine positive Stellungnahme der Landesplanungsbehörde zum Zielabweichungsverfahren erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde hat am 29.11.2017 den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei der Landesplanung eingereicht. Gleichzeitig stellt die Gemeinde parallel zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss den Antrag auf Entlassung der zukünftigen Gewerbeflächen aus dem Landschaftsschutz.</p>

Gemeinde Stapelfeld – 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>3. Wasserwirtschaft</p> <p>Gegen die Planungsabsichten bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Für das Plangebiet sind erste Überlegungen zur Oberflächenentwässerung bereits dargestellt. Das anfallende Niederschlagswasser soll gedrosselt und geklärt in das Gewässer 3.1.1 des WBV Glinder Au-Wandse eingeleitet werden, ggf. soll auch eine Teilversickerung erfolgen. Im Rahmen der weiteren Planung ist beabsichtigt, ein Oberflächenwasserkonzept aufzustellen. Dabei sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die für das Gewässer schadlose Einleitungsmenge / der erforderliche Umfang der Regenrückhaltung ist nach dem Merkblatt „M-2“ zu ermitteln.• Die Einbeziehung privater Regenrückhaltemaßnahmen in den Nachweis des erforderlichen Umfangs der Rückhaltung ist durch die Gemeinde sicherzustellen.• Eine Teilversickerung ist durch ein Bodengutachten nachzuweisen.• Das „normal verschmutzte“ Niederschlagswasser des Gewerbegebietes bedarf der Regenklärung (s. Technische Bestimmungen).• Die Ableitung des „normal verschmutzten“ Niederschlagswassers über straßenbegleitende Gräben erfordert in Abhängigkeit von den Boden- und Grundwasser-verhältnissen ggf. deren Abdichtung.• Das Gewässer 3.1.1 verläuft bereits durch das Plangebiet, die Annahme, dass sich im Plangebiet keine Oberflächengewässer befinden, ist damit nicht zutreffend.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Oberflächenentwässerungskonzept ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert worden. Die Hinweise zur Erarbeitung des Konzepts sind dabei soweit wie möglich berücksichtigt worden. Die Kernaussagen des Konzepts werden in der Begründung ergänzt.</p>
	<p>4. Verkehrsplanung</p> <p>Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen an der freien Strecke der Landesstraße 222 und der Kreisstraße 107 nicht angelegt werden. Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen gelten gemäß § 24 (1) StrWG außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Eine Erlaubnis zur Sondernutzung kann beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck beantragt werden.</p>	<p>Der Hinweis für die verbindliche Bauleitplanung wird in der Begründung ergänzt. Im Bebauungsplan sind keine direkten Zufahrten und Zugängen an der freien Strecke der Landestraße 222 und der Kreisstraße 107 vorgesehen.</p>

Gemeinde Stapelfeld – 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>5. Bodenschutz</p> <p>zu der geplanten 30. Änderung des FNP der Gemeinde Stapelfeld gibt es seitens der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) keine grundsätzlichen Bedenken, wenn der Umweltbericht zum FNP folgende Punkte zum Bodenschutzrecht beinhaltet und bearbeitet:</p> <p>1. Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Die zu überplanende Fläche ist derzeit als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Bei einer Umnutzung als Gewerbegebiet gehen viele der nach §2 BBodSchG definierten Bodenfunktionen dieses Bodens unwiederbringlich verloren.</p> <p>Dies sind im Besonderen</p> <ol style="list-style-type: none">1. seine natürlichen Funktionen als<ol style="list-style-type: none">a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,2. seine Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie3. seine Nutzungsfunktionen als<ol style="list-style-type: none">a) Rohstofflagerstätte,b) Fläche für Siedlung und Erholung,c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung <p>Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist es, die in §2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen, die Bedeutung durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, zu schützen. Da Böden weitgehend nicht erneuerbar sind, gilt es, mit ihnen schonend und sparsam umzugehen.</p> <p>Im Begründungstext zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Stapelfeld, 30. Änderung ist auf der Grundlage des schleswig-holsteinischen Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ und den Karten aus dem Agrar- und Umweltatlas</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Umweltbericht wird – der Planungsebene entsprechend – um Aussagen zum vorbeugenden Bodenschutz ergänzt und die genannten Hinweise werden berücksichtigt.</p>

Gemeinde Stapelfeld – 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>in der Rubrik Boden/Bodenbewertung (www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php) zu erarbeiten, ob und welche Böden im Rahmen der Planung verbraucht werden. Neben einer Beschreibung der Bodenbeschaffenheit muss im Weiteren eine Differenzierung der Folgen der Planung im Hinblick auf den Bodenverbrauch, den Verlust der Bodenfunktion (Versiegelung, Bodenabtrag, Verdichtung von Boden etc.) und eine Darstellung der vorsorgenden Maßnahmen (z. B. Plattenwege gegen Verdichtung) erfolgen.</p> <p>Sollten wertvolle Böden verbraucht werden, ist explizit auszuführen, warum dies unvermeidbar ist. Erst dadurch kann eine Abwägung für das Schutzgut Boden gegenüber konkurrierenden Nutzungen vorgenommen werden.</p> <p>2. Nachsorgender Bodenschutz: Mit Stand vom obigen Datum liegen für die von der Planung betroffenen Flurstücke keine Eintragungen in das Boden- und Altlastenkataster des Kreises Stormarn vor.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</p>
3	<p>Archäologisches Landesamt, 04.08.2016</p> <p>ein Teil der überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.</p> <p>Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Ingo Clausen (Tel.: 04321 - 418155).</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Anregung wurde bereits gefolgt. Für den nördlichen Teil des Geltungsbereichs wurde in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt eine flächenübergreifende archäologische Voruntersuchung vom 31.07. – 01.08.2017 ohne Nachweis von erhaltenen archäologischen Befunden durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Begründung ergänzt. Die Ergebnisse werden in der Begründung ergänzt und im Umweltbericht berücksichtigt.</p>

Gemeinde Stapelfeld – 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis für die Umsetzung der Planung wird in die Begründung aufgenommen.</p>
4	<p>Bundeswehr, 16.08.2016 die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Die genannten Höhen sind nicht zu erwarten. Der Hinweis für das Bebauungsplanverfahren wird in der Begründung ergänzt.</p>
5	<p>Fernwärmeversorgung Stapelfeld, 11.08.2016 ich gebe hiermit meine Stellungnahme ab: die Fernwärmeversorgung Stapelfeld ist von der Planung im bezeichneten Gebiet nicht betroffen, insoweit bestehen keine Einwände. Vorsorglich: Eine Versorgung der Bürogebäude mit Fernwärme durch die Fernwärmeversorgung Stapelfeld ist dort ggf. nicht möglich. Ansprechpartner wäre für das Gebiet ggf. "HansewerkNatur" oder auch direkt die EEW Stapelfeld.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird eine Abstimmung mit der Fernwärmeversorgung Stapelfeld erfolgen.</p>
6	<p>Hamburger Verkehrsverbund, 18.08.2016 mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir im Grundsatz einverstanden. Sofern im Zuge der Erschließung des Gebietes die Belange des ÖPNV berührt werden, bitte wir um frühestmögliche Einbeziehung des zuständigen Aufgabenträgers, des HVV und der betroffenen Verkehrsunternehmen</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Kontakt zum Hamburger Verkehrsverbund hinsichtlich der ÖPNV-Anbindung wurde bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hergestellt.</p>

Gemeinde Stapelfeld – 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
7	<p>Handwerkskammer Lübeck, 09.08.2016</p> <p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bestehende Handwerksbetriebe sind von der Planung nicht betroffen.</p>
8	<p>IHK Lübeck, 24.08.2016</p> <p>die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
9	<p>Kabel Deutschland, 23.08.2016</p> <p>wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
10	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, untere Forstbehörde, 29.08.2016</p> <p>Von der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind Waldflächen, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S.184), nicht betroffen.</p> <p>Der Planungsbereich umfasst aktuell landwirtschaftliche (Acker-)Nutzfläche, wobei die Parzellen sowie die angrenzenden Straßen teilweise mit landschaftstypischen Knicks mit einzelnen Überhängen umsäumt sind.</p> <p>Im Außenbereich, nördlich des Planungsgebiets entlang der L222 („Alten Landstraße“), befindet sich Wald, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S.184). Bezüglich der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16, weise ich vorsorglich darauf hin, dass es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand, gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG, verboten ist, Vorhaben in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Dieser Waldabstand wäre nachrichtlich in die Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung betrifft das Verfahren des Bebauungsplans. Dort wird der 30 m tiefe Waldschutzstreifen von den nördlichen angrenzenden Waldflächen in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Der Waldschutzstreifen liegt im Plangebiet innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. der 20 m breiten Anbauverbotszone entlang der L 222. Insofern besteht kein Widerspruch zum Waldschutzstreifen. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p>

Gemeinde Stapelfeld – 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>aufzunehmen. Eine entsprechende Einzeichnung des erforderlichen Waldabstandes in die Planzeichnung sowie die Aufnahme in die Planzeichenerklärung des Bebauungsplanes hätte dann zu erfolgen.</p> <p>Hinsichtlich der hier vorliegenden 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapelfeld bestehen forstbehördlicherseits keine weiteren Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
11	<p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 23.08.2016</p> <p>Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>	Kenntnisnahme.
12	<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, 23.08.2016</p> <p>hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde Stapelfeld liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
13	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, 01.09.2016</p> <p>Gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapelfeld bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden. 2. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist im weiteren Verfahren, sofern hiervon die Belange der Landesstraße 222 bzw. der Kreisstraße 107 berührt oder betroffen sind, frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen. 3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Baugebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise betreffen das Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung. Sie werden dafür in der Begründung ergänzt.</p> <p>Direkte Zufahrten und Zugängen sind an der freien Strecke der Landestraße 222 und der Kreisstraße 107 nicht geplant.</p> <p>Die Abstimmungen zur verkehrlichen Erschließung finden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bereits statt.</p> <p>Der Immissionsschutz wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Erforderliche Maßnahmen werden entsprechend umgesetzt. Im Bebauungsplan Nr. 16 werden entsprechende lärmtechnische Festsetzungen getroffen.</p>

Gemeinde Stapelfeld – 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Kenntnisnahme.
14	<p>SH-Netz AG, 18.08.2016</p> <p>gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Über die benannte Fläche verläuft eine 30KV Freileitung zu unserem Umspannwerk Stapelfeld. Sollte es notwendig sein unsere Leitungen zu verlegen, bitten wir Sie uns einen ausreichenden Zeitraum und eine geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Wir brauchen 20 Wochen Vorlaufzeit für unsere Planung und Bestellung von Material und Dienstleistung. Planunterlagen erhalten Sie über unsere zentrale Leitungsauskunft: E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zur SH-Netz AG wurde bereits im Bebauungsplanverfahren Kontakt hinsichtlich der Verlegung der Freileitung aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis für die verbindliche Bauleitplanung wird in der Begründung ergänzt.</p>
15	<p>Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH, 01.09.2016</p> <p>Die ÖPNV-Erschließung - gerade von Gewerbegebieten - ist ein wichtiges Attraktivitätsmerkmal für Firmen und deren Arbeitnehmer. Von daher regen wir an, die Belange des ÖPNV und ihre möglichen Auswirkungen auf die Planung möglichst frühzeitig einzubeziehen. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass die auf S.4 der Begründung dargestellte Konzeption (B-Plan Rahlstedt 131) durch die Straßen- und Wegeführung eine attraktive ÖPNV-Erschließung nur sehr schwer möglich erscheinen lässt.</p> <p>Um für die vorgesehene interkommunale Gewerbegebietserweiterung ein nachhaltiges ÖPNV-Konzept entwickeln zu können, ist die möglichst frühzeitige Beteiligung und Abstimmung aller hierfür zuständigen Stellen erforderlich. Das wären hier u.a. die BWVI der FHH, der HVV, der Kreis Stormarn – Fachdienst ÖPNV sowie die Verkehrsunternehmen HOCHBAHN, Autokraft und VHH.</p> <p>Im Weiteren bitten wir – sofern nicht bereits geschehen – um die Beteiligung der vorgenannten Stellen an diesem und den nachgelagerten Planverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen in Schleswig-Holstein und Hamburg zur Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets wurden bereits Gespräche zur ÖPNV-Entwicklung geführt. Die Ergebnisse werden in den verbindlichen Bauleitplanungen berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung werden weitere Gespräche mit den zuständigen Stellen zur Entwicklung des ÖPNV geführt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die genannten Stellen wurden an diesem Verfahren und werden auch bei den verbindlichen Bauleitplanungen beteiligt.</p>
16	<p>BUND-SH Kreis Stormarn, NABU -SH, 09.09.2016</p> <p>BUND und NABU bedanken sich für die Zusendung der o.a. Unterlagen und für die Fristverlängerung, die für eine Absprache zwischen unseren Verbands-Bearbeitern nötig wurde. Leider hatten wir nur geringe Vorinformationen über den Hintergrund der Gesamtplanung und haben uns durch Ihren Hinweis in der Begründung (2 Anlass und Ziele) den Einblick in den gutachterlichen Bericht zur länderübergreifenden und</p>	Kenntnisnahme.

Gemeinde Stapelfeld – 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung Hamburg-Wandsbek / Kreis Stormarn /Barsbüttel/Stapelfeld verschafft.</p> <p>Wir nehmen Stellung wie folgt: Wir begrüßen, dass dieses Gutachten sowohl einen städtebaulichen wie einen auf Landschaft und Natur bezogenen Teil mit unterschiedlichen Gesichtspunkten enthält, die aber im Ergebnis in der Bewertung aufeinander bezogen werden. Unsere Stellungnahme enthält hier lediglich unsere auf das geplante Gewerbegebiet östlich Merkurpark an der Alten Landstraße (30ste Änderung des FP Stapelfeld) bezogene kritische Bewertung. Sie bezieht sich aber zugleich auf das von Hamburg gewünschte Gewerbegebiet südlich des Merkurparks in Rahlstedt, die hier nicht gefragt ist.</p> <p>Städtebauliche Inhalte des Vorentwurfs:</p> <p>Eine Gewerbebebauung auf den geplanten 17 ha landwirtschaftlichem Gebiet verstößt gegen übergeordnete Ziele, die im Regionalplan von 98 enthalten sind: Schon in der frühen Planungsdiskussion gab es in Schleswig-Holstein und auch in Hamburg einen gemeinsamen Wunsch: Das Grenzgebiet soll einen möglichst breiten regionalen Grünzug behalten; die dörflich strukturierten Gemeinden in Stormarn sollten gegenüber der Großstadt ein ländliches Gebiet bleiben.</p> <p>Danach ist die Gemeinde Stapelfeld eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion, hat aber eine Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion. Die Gewerbefunktion wird vor allem im Bereich der MVA deutlich, wo zusammen mit Braak ein umfangreiches Gewerbegebiet entstanden ist. So ist das Plangebiet im FP als Gebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen, das Gebiet nördlich und südlich als Grünzug entlang der Grenze zu Hamburg; das Gebiet nördlich ist Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft, damit dient es der Entwicklung großflächiger, naturbetonter Landschaftsbestandteile (LEP 2010).</p> <p>Auf den Schutz von Natur und Landschaft bezieht sich der Landschaftsrahmenplan (1998 und Fachbeitrag für Stormarn 2003), der sich auf das gesamte Randgebiet entlang der Grenze bezieht: NSG Höltigbaum /zugleich FFH-Gebiet, unmittelbar nördlich des Plangebietes, nur durch eine Straße getrennt, NSG Stapelfelder Moor im Süden; Niederungen von Stellau und Stapelfelder Graben sind Schwerpunktbereiche für Arten- und Biotopschutz von überörtlicher Bedeutung. Gebiete zwischen den Landschaftsachsen werden durch Landschaftsschutz erhalten in dem derzeitigen Zustand: Landwirtschaft mit Knick-Gliederung. Auch das Plangebiet hat im Südteil Landschaftsschutz.</p> <p>Blick nach Hamburg (Grünes Netz Hamburg): Auch hier ist der gesamte nicht bebauete Raum im Bereich Rahlstedt im Gutachten als Landschaftsschutzgebiet oder Land-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Vorwege der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ein länderübergreifendes und interkommunales Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung erarbeitet, in dem die Gewerbeflächenentwicklung sowie die landschaftlichen Rahmenbedingungen übergeordnet im Raum Hamburg-Rahlstedt, Barsbüttel und Stapelfeld betrachtet wurden.</p> <p>Die Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebiets zwischen Stapelfeld und Hamburg-Rahlstedt südlich und östlich des bestehenden Merkur Parks in Hamburg-Rahlstedt ist ein Ergebnis des Gutachtens und Ziel des Bebauungsplans. Der Siedlungsbereich Hamburgs endet bisher mit gewissem Abstand zur Stadt- und Landesgrenze, um den Übergang in die Landschaft Schleswig-Holsteins erlebbar zu halten.</p> <p>Im Rahmen des Gutachtens wurde sich darauf verständigt, diesen Übergang über die Landesgrenze zugunsten zusammenhängender und kompakter Gewerbeflächen Richtung Osten auf Stapelfelder Gebiet zu verschieben. Eine Sicherung der umgebenden Landschaftsentwicklung wird durch den Landschaftsaufbau der Großen Heide erfolgen. Zur Umsetzung wurde eine interkommunale „AG Landschaft“ mit Vertretern aus Stapelfeld und dem Kreis Stormarn sowie der FHH gegründet. Die Ergebnisse fließen in die jeweiligen Bauleitplanverfahren ein.</p> <p>Die Schwerpunkte des Entwicklungskonzepts für die Große Heide liegen in der Entwicklung der Gewässer- und Biotopverbundachsen entlang Stellau und Stapelfelder Graben, des Stapelfelder Moors. Wesentliche Flächenkontingente sind bereits im Rahmen der Ausgleichsverpflichtungen sowohl für den B-Plan 16 Stapelfeld als auch für den B-Plan Rahlstedt 131 eigentumsrechtlich und pla-</p>

Gemeinde Stapelfeld – 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>schaftsachse bezeichnet. Hier zeigt sich die besondere Bedeutung, die auch Hamburg dem unbebauten, attraktiven Landschaftsraum beimisst. Dementsprechend ist die Stadtkante von Hamburgs Bebauung zur Landschaft hin ein deutlich zusammenhängendes Element (Gutachten), das unbedingt erhalten bleiben soll. Verzicht daher auf das Gewerbegebiet angrenzend und südlich des Merkur-Parks. Die jetzt vorhandene bepflanzte, grüne, bebuschte Grabenzone, mit einer Hecke zum nördlichen Plangebiet abgeschirmt, ist eine gut gelungene Landschaftsgrenze zur Feldmark. Sie sollte Bestand haben.</p> <p>Aus den Ausführungen folgt, dass die Vorgabe (Begründung unter 4) richtig ist: Ein raumordnerisches Zielabweichungsverfahren ist erforderlich, wenn die Gemeinde Stapelfeld bei ihrem Plan bleibt. Hier kommt es auf die Kooperation zwischen der Stadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein an. Wir hoffen, dass Hamburg-Wandsbek und der Kreis Stormarn auf das Gewerbegebiet verzichten.</p>	<p>nungsrechtlich gesichert.</p> <p>Mit der Darstellung der östlich und südlich an die geplanten Gewerbeflächen anschließenden Flächen als Maßnahmenflächen wird die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft gesichert und vor Zersiedlung geschützt.</p> <p>Mit den als großzügigen Grünflächen dargestellten Rändern des geplanten Gewerbegebietes werden die Voraussetzungen für die Einbindung der Neubauflächen in die Landschaft und die Neugestaltung des Siedlungsrandes geschaffen. Die Grünflächen werden im B-Plan weiter differenziert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde hält aus oben genannten Gründen an der Planung fest. Die Gemeinde hat am 29.11.2017 den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei der Landesplanung eingereicht. Zudem haben im November 2017 die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein, der Bezirk Hamburg Wandsbek, der Kreis Stormarn sowie die Gemeinde Stapelfeld mit der Unterzeichnung eines Letter of Intent (LOI) ihren Willen zur Umsetzung eines interkommunalen Gewerbegebietes und der länderübergreifenden Kooperation bekundet.</p>
17	<p>Gemeinde Barsbüttel, 11.08.2016</p> <p>für die Übersendung der Unterlagen zur vorgenannten Bauleitplanung bedanke ich mich. Belange der Gemeinde Barsbüttel sind nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
18	<p>Gemeinde Braak, 10.10.2016</p> <p>Die Gemeinde Braak nimmt die Planung der Gemeinde Stapelfeld zur Kenntnis. Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Erweiterung des Gewerbegebietes „Merkurpark“ auf Stapelfelder Gebiet eine extrem hohe Verkehrsbelastung auf der L222, der K96 und der L92, die sich u.a. auch im Bereich der Autobahnauffahrt der BAB 1 deutlich negativ auf die Gemeinde Braak auswirken wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 16 ist ein Verkehrsgutachten erstellt worden, welches den Mehrverkehr und die Auswirkungen auf die betroffenen Knotenpunkte begutachtet. Die Ergebnisse werden auch in die Begründung zur 30. Änderungen des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p> <p>Eine Abwicklung der Mehrverkehre ist möglich, die erforderlichen Maßnahmen zur Optimierung der Verkehrsinfrastruktur werden im nachrangigen Verfahrens umgesetzt.</p>
19	<p>Gemeinde Brunsbek, 16.08.2016</p> <p>Seitens der Gemeinde Brunsbek bestehen keine Bedenken, da gemeindliche Belange von dieser Planung nicht berührt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Gemeinde Stapelfeld – 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
20	<p>Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung Landes- und Stadtentwicklung - LP1 -, 08.09.2016</p> <p>die Stadt Hamburg begrüßt die geplante Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Stapelfeld, mit dem Ziel hier gemeinsam mit der FHH grenzübergreifend Gewerbeflächen zu entwickeln und zu erschließen und stimmt der vorgelegten Planung grundsätzlich zu. Die Ländergrenzen übergreifende Gewerbegebietsentwicklung Hamburg-Wandsbek – Kreis Stormarn ist ein Vorzeigeprojekt der Metropolregion, das auf der Grundlage eines gemeinsam vergebenen Gutachtens (Beteiligte aus Hamburg und Schleswig-Holstein) mit finanzieller Unterstützung der Metropolregion Hamburg basiert. Dieses Projekt hat Vorbildfunktion für die künftige Zusammenarbeit hinsichtlich der Gewerbeflächenentwicklung in der Metropolregion Hamburg.</p> <p>Die Gemeinde Stapelfeld hat auf Grundlage des länderübergreifenden Gutachtens für eine gemeinsame Gewerbegebietsentwicklung im Raum Stapelfeld/Rahlstedt den Entwurf der F-Plan Änderung für dieses Gebiet vorgelegt. Allerdings ist die jetzt vorgelegte Gewerbegebietsdarstellung erheblich größer (um ca. 1/3) als im Gutachten vorgesehen. Die Vertreter der Stadt Hamburg hatten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung auf die bisher vorhandene Grün- und Biotopverbindung zum FFH Gebiet Höltingbaum entlang der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein zugunsten einer breiteren Biotopverbindung auf Schleswig-Holsteiner Seite verzichtet. Damit sollte ein kompaktes Gewerbegebiet und eine flächensparende gemeinsame Erschließung ermöglicht werden. Die jetzt vorgelegte Planung bedeutet, dass diese Biotopverbindung nur in gleicher Breite nach Osten verschoben wurde und es nicht zu einer Verbesserung für den Biotopverbund kommt. Die Stadt Hamburg erwartet daher, dass die im Planungsprozess verabredeten Rahmenbedingungen und die vom Gutachten vorgeschlagenen Grenzen zur Verbesserung des Biotopverbundes eingehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Geltungsbereich wurde gegenüber der Fassung zum Vorentwurf erweitert. Ergänzend zu der Darstellung der gewerblichen Bauflächen wurde im Osten und Süden die Flächen zur Entwicklung des Grün- und Biotopverbundes der „Großen Heide“ aufgenommen, um so den Landschaftsaufbau planungsrechtlich vorzubereiten.</p> <p>Die im Gutachten zur „Länderübergreifenden und interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung Hamburg Wandsbek – Kreis Stormarn“ vorgeschlagene Fläche für eine Gewerbegebietsentwicklung südlich der Alten Landstraße kann in dem Bearbeitungsmaßstab nicht als parzellenscharf angesehen werden. Außerdem berücksichtigt dieses die natürlichen Gegebenheiten nur in einem sehr groben Maßstab, wie es für vorbereitende Planungen üblich ist.</p> <p>Bei der in der Flächennutzungsplanänderung gewählten Darstellung der gewerblichen Bauflächen können die bestehenden Knicks als natürliche Begrenzung aufgenommen werden. Eine Verkleinerung der Gewerbeflächen würde zu einer Unwirtschaftlichkeit der Gewerbeflächenentwicklung führen, da auch bei einer reduzierten Gewerbegebietsgröße der Erschließungsaufwand und der dafür notwendige Flächenumfang in etwa gleich hoch bliebe. Zudem würden sich daraus unwirtschaftlich erschlossene Grundstücke ergeben. Selbst wenn durch die Reduzierung faktisch weniger Landschaft für die Gewerbegebiete in Anspruch genommen würde, wäre damit das Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden verfehlt, da der bestehende Bedarf an Gewerbeflächen wiederum durch Flächeninanspruchnahme zzgl. weiterer Erschließungen an anderer Stelle die Folge wäre.</p>

Gemeinde Stapelfeld – 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Entsprechend des Gutachtens und auch der Beschlüsse in der gemeinsamen Lenkungsgruppe des Kreises Stormarn und der FHH, Bezirk Wandsbek sollte die weitere Versiegelung für die Gewerbegebiete mit einer Verbesserung für Natur- und Landschaft einhergehen. Zumal im Landesentwicklungsplan hier bisher auch ein regionaler Grünzug vorgesehen war. Es ist unbedingt erforderlich, dass für den Biotopverbund von der Stellauniederung zum FFH Gebiet Höltigbaum eine ausreichend breite Biotopverbindung erhalten bleibt.</p> <p>Im weiteren Verfahren des B-Planes für das GE-Gebiet sollte geprüft werden, ob nicht ein Teil der notwendigen Ausgleichsflächen für das Gewerbegebiet an die östliche Gewerbegebietsgrenze gelegt werden kann, wie z.B. eine breite Abpflanzung, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abzumildern und damit dann auch eine Verbesserung des Biotopverbundes zu schaffen.</p> <p>Am 3.8.2016 ist vom Senat der Stadt Hamburg eine Änderung von Naturschutzgebietsverordnungen beschlossen worden. Dies betrifft u.a. auch die Konkretisierung der Schutzzwecke des NSG Stellmoorer Tunneltal und FFH Gebiet Höltigbaum. Bei der FFH-Verträglichkeitsstudie sind diese aktualisierten Schutzzwecke zu beachten. Sie werden in den nächsten Ausgaben im GVBI veröffentlicht werden.</p> <p>Des Weiteren wird vorgeschlagen auch die Flächen des angrenzenden Landschaftsraum mit dem Ziel der Landschaftsentwicklung „Große Heide“ in die Flächennutzungsplan-Änderung mit geeigneter Darstellung einzubeziehen.</p>	<p>Dennoch nimmt die Gemeinde die Anregung zum Anlass, die im parallel aufgestellten Bebauungsplan durch Festsetzungen gesicherten sehr breiten Grün- und Redderstrukturen auch im Flächennutzungsplan als übergeordnetes Planungsziel dazustellen. Hierdurch können die im damaligen Gutachten angestrebten Biotopverbundideen durch Erhalt und Entwicklung der vorhandenen linearen Biotopstrukturen (Knicks) gewährleistet werden.</p> <p>Die Gemeinde hat am 29.11.2017 den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei der Landesplanung eingereicht.</p> <p>Eine Verbesserung von Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen des Entwicklungskonzeptes für den Landschaftsaufbau Große Heide, auf dessen Grundlage auch die erforderlichen Ausgleichsflächen auf Ebene des B-Plans zugeordnet werden. Die Analyse hat gezeigt, dass der maßgebliche Biotopverbund gleichartiger Lebensräume nicht in Nord-Süd-Richtung ausgeprägt ist, sondern sich entlang der Gewässer und Niederungen von Stellau und Stapelfelder Graben in Ost-West-Richtung erstreckt. Hier setzen die Renaturierungsmaßnahmen an. Die knickgeprägte Kulturlandschaft fungiert als Verbindungsraum und wird von weiterer baulicher Nutzung freigehalten.</p> <p>Der östliche Rand des geplanten Gewerbegebietes wird von vorgelagerten Grünflächen gebildet, welche im B-Plan durch weitere Festsetzungen konkretisiert werden. Neben der Funktion für die Rückhaltung des Oberflächenabflusses dienen die Grünflächen der Einbindung in die Landschaft, indem die bestehenden Knicks nachhaltig gesichert und weitere Anpflanzungen festgesetzt werden.</p> <p>Die auf der Ebene des B-Plans durchgeführte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung berücksichtigt die aktuellen Vorgaben.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Flächen des angrenzenden Landschaftsraum zur Herstellung der Großen Heide werden anteilig in den Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p>
	<p>Verkehr:</p> <p>Die Aussagen zur Inneren Erschließung und Entwässerung unter Punkt 6.2. "Erschließung" bzw. 6.4 „Ver- und Entsorgung“ sind u.E. recht ausführlich. Die Aussagen zur äußeren Erschließung incl. evtl. notwendiger verkehrliche Anpassungen sind</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 16 ist inzwischen ein Verkehrsgutachten erstellt worden, welches den Mehrverkehr und die Auswirkungen auf die betroffe-</p>

Gemeinde Stapelfeld – 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>dahingegen nicht weiter ausgeführt. Hier sollte einheitlich verfahren werden.</p> <p>Die Aussagen im F-Plan geben den Arbeitsstand des Gutachtens wieder. Im Rahmen der weiteren Abstimmungen werden die nähren Details zur inneren Erschließung aber auch zu notwendigen verkehrlichen Anpassungen ermittelt, abgestimmt und festgelegt. In der Besprechung der AG Verkehr des interkommunalen Projektes am 29.08.2016 wurde darüber informiert, dass seitens der Gemeinde Stapelfeld der Wunsch nach einem vierstreifigen Ausbau der L 222 besteht. Vor dem Hintergrund des Detaillierungsgrad zur inneren Erschließung wird hierzu im F-Plan eine Aussage vermisst. In der Besprechung wurde weiterhin verabredet, dass eine verkehrliche Untersuchung durchgeführt werden soll (Betrachtung: Hamburger und Stapelfelder Seite), um den Umfang der verkehrlichen Erfordernisse näher zu bestimmen. Diese Betrachtung beinhaltet auch die L222. Vor diesem Hintergrund sollten die Aussagen unter Punkt 6.2. „Erschließung“ noch einmal gesichtet werden.</p>	<p>nen Knotenpunkte begutachtet. Die Ergebnisse werden auch in die Begründung zur 30. Änderungen des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p>
21	<p>Stadt Ahrensburg, 31.08.2016</p> <p>Aus der Sicht der Stadt Ahrensburg bestehen gegen die Planung in der vorgelegten Fassung keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>